

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim (Abfallwirtschaftssatzung)

Lesefassung, Stand 01.01.2024

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs.1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom 27.12.2005 (Az.: 820-8740.0-NEA) folgende Satzung,

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- 1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. ³Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung. ⁴Erdaushub und Bauschutt als Abfall zur Beseitigung sind der jeweiligen Gemeinde anzudienen, sofern dort hierfür eine eigene Entsorgungsanlage besteht und der Gemeinde die Zuständigkeit für die Entsorgung der Abfälle durch Rechtsverordnung übertragen wurde.
- 2) ¹Abfälle aus privaten Haushalten sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- 3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

- 4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden.
- 5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.
- 6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- 7) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- 8) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- 9) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- 10) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.
- 11) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,
 1. zusammen wohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
 2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).

§ 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- 1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- 2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- 1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

- 2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- 3) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Sie teilen ihm insbesondere auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mit, die für die Anschlusspflicht und die Gebührenberechnung erheblich sind.
- 4) Die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen können auch gegenüber den Gemeinden abgegeben werden, die sie unverzüglich an den Landkreis weiterleiten.
- 5) Soweit der Landkreis Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG mit deren Zustimmung für deren Gebiet übertragen hat, übernimmt die jeweils zuständige Gemeinde die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- 1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee
 2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
 - c) Körperteile und Organe, einschl. Blutbeutel und Blutkonserven
 4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
 5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus den Hausgärten, soweit diese in die Gartenabfallcontainer des Landkreises verbracht werden oder pflanzliche Abfälle, die mit Erlaubnis des Landkreises auf dessen Kompostplätze verbracht werden.
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm, Fäkalien, Dung, Mist, Jauche und Gülle.

7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,

²Satz 1 Nr. 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

- 2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub.
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme.
 4. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 14 Abs. 4).
 5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
 6. Wurzelstöcke
- 3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- 4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- 1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- 2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- 3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs.3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- 1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser. ³Wird ein Grundstück vorübergehend für eine Dauer von mindestens sechs Monaten oder auf nicht absehbare Zeit nicht bewohnt oder in sonstiger Weise genutzt, so kann der Landkreis eine Befreiung vom Anschlusszwang für diesen Zeitraum bewilligen. ⁴Wird die Befreiung vom Anschlusszwang erteilt, so sind die Gefäße auf Kosten des Anschlusspflichtigen einzuziehen.
- 2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG. ⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- 3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- 4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; dies gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen und nach Maßgabe der § 17 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 KrWG für die Überlassung verwertbarer Rohstoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. ³Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- 1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen (einschließlich der dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen) und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- 2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- 3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ³Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- 4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung relevanten Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- 1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ³Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- 2) ¹Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ⁴Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

- 1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird

durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

2) ¹Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):

- a) Altglas
- b) Altmetall (ausgenommen Verpackungen)
- c) Nichtverpackungs-Kunststoffe
- d) Altholz
- e) Elektro- und Elektronikschrott
- f) Altspeisefette
- g) brauchbare Kleidung und Schuhe
- h) pflanzliche Abfälle (Baum- und Strauchschnitt, Grünabfälle), soweit diese der/die Besitzer(in) nicht selbst verwertet oder über die Biotonne entsorgt
- i) Batterien nach den Bestimmungen des § 13 Batteriegesetz (Haushaltsbatterien)
- j) Druckerpatronen und Tonerkartuschen
- k) CDs und DVDs
- l) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit das Volumen des Wertstoffbehältnisses gem. § 15 nicht ausreicht
- m) sonstige Abfälle zur Verwertung, soweit diese nicht über das Holsystem (s. § 13) erfasst werden

²Der Landkreis kann vorstehende Stoffe von a) bis m) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt.

³Unberührt bleibt für die Fraktionen nach Satz 1 Buchst. b) - e) die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr auf Abruf gem. § 15 Abs. 4, soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

2. Abfälle zur Beseitigung, soweit diese nicht über das Holsystem (s. § 13) erfasst werden

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- 1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben bzw. an den Wertstoffhöfen abzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zu-

lässig. ⁵Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- 2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 in haushaltsüblichem Umfang sind von den Überlassungspflichtigen
- a) bei der mobilen Sammlung dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder
 - b) bei der ortsfesten Sammlung dem Personal der Annahmestelle der Energie- und Verwertungsanlage Dettendorf zu übergeben.

²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge im Rahmen der mobilen Sammlung werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Die Abgabe an der Annahmestelle der Energie- und Verwertungsanlage Dettendorf kann ganzjährig zu den Öffnungszeiten erfolgen.

- 3) ¹Im Landkreisgebiet werden Gartenabfallcontainer aufgestellt. ²Der Landkreis gibt die Standorte der Gartenabfallcontainer öffentlich bekannt.
- ³Die Gartenabfallcontainer dürfen nur von Montag bis Freitag (außer Feiertag) in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sowie an Samstagen (außer Feiertag) von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr benutzt werden, um Lärmbelästigungen zu vermeiden.
- ⁴Das Abladen von Grün- und Gartenabfällen ist ausschließlich nur für anschlusspflichtige Grundstücke aus dem Landkreisgebiet gestattet. ⁵Die Anlieferungsmenge darf nur in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 1 m³ erfolgen. ⁶Das Ablagern ist nur innerhalb der Gartenabfallcontainer zulässig. ⁷Das Abladen von anderen Abfällen innerhalb und außerhalb der Gartencontainer ist nicht zulässig.

§ 13 Holsystem

- 1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück oder an dem zugewiesenen Bereitstellungs-/Sammelplatz abgeholt.
- 2) Dem Holsystem unterliegen
- 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) biologisch abbaubare nativ-organische Abfallanteile, z. B. organische Küchenabfälle (Bioabfälle) soweit sie nicht selbst kompostiert werden,
 - b) nicht verunreinigtes Altpapier, Pappe und Kartonagen,
 - c) Elektrogroßgeräte der Sammelgruppen 1 und 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz, soweit es sich um Geräte der Kategorie „weiße Ware“ oder Wärmeüberträger handelt (im Rahmen der Sperrmüllabfuhr),
 - 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
 - 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- 1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. lit. a und b aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 6 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in das in Satz 6 Nr. 2 genannte Behältnis ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. ³Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ⁴Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ⁵Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. ⁶Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. für Papier, Pappe, Kartonagen
 - blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
 - blaue Müllnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
2. für Bioabfälle
 - braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum

- 2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 - 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum
2. graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum
3. graue Müllnormtonne mit 240 l Füllraum
4. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
5. Restmüllsäcke mit ca. 50 l Füllraum.

- 3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken (mit 50 Liter Füllraum) zur Abholung bereitzustellen. ²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. ³Der Landkreis informiert, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo zu erwerben sind. ⁴Bei Gebührenrückständen von mehr als 100 €, die trotz Mahnung nicht entrichtet wurden, kann der Anschlusspflichtige im Einzelfall nach Ausschöpfung der Mindestentleerungen auf die Nutzung von Restmüllsäcken verwiesen werden.
- 4) ¹Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. ²Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden.
- 5) ¹Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Elektrogroßgeräte im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 1 lit. c werden auf Antrag vom Landkreis oder dessen Beauftragten bei jedem an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstück spätestens 4 Wochen nach der Antragstellung abgeholt. ²Die Anzahl der einem Grund-

stückseigentümer zustehenden Sperrmüllabrufe richtet sich nach Größe und Anzahl der auf dem Grundstück veranlagten Restmüllbehältnisse nach Abs. 2. ³Für jedes Gefäß mit 80 l oder 120 l Füllraum steht jeweils ein Abruf, für jedes Gefäß mit 240 l Füllraum stehen zwei Abrufe und für jeden Großbehälter mit 1.100 l stehen vier Abrufe pro Kalenderjahr zu. ⁴Ein Abruf umfasst eine haushaltsübliche Menge von 5 Kubikmetern. ⁵Mehrere zustehende Abrufe können gleichzeitig durchgeführt werden; hierzu besteht aber keine Verpflichtung. ⁶Der Landkreis gibt die Voraussetzungen über Art und Menge der Abfälle bekannt. ⁷Auf Antrag des Berechtigten wird ihm der Abholzeitpunkt rechtzeitig bekannt gegeben. ⁸Die Beantragung eines Sperrmüllabrufs erfolgt schriftlich, mündlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege gegenüber dem Landkreis. ⁹Metall (-Schrott), Altholz und Elektrogroßgeräte sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. ¹⁰Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. ¹¹Die in den Sätzen 1 und 9 genannten Abfälle sind zu den vom Landkreis oder dessen Beauftragten bekannt gegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und sie ohne Zeitverlust und Schwierigkeiten abgeholt werden können. ¹²Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt worden sind, hat der Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen. ¹³Die Beantragung eines Sperrmüllabrufs für das laufende Kalenderjahr muss spätestens bis 15. Dezember eines laufenden Jahres erfolgen, um berücksichtigt zu werden.

- 6) ¹Abrufberechtigte haben die Möglichkeit, Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 direkt auf der Energie- und Verwertungsanlage Dettendorf anzuliefern; andere Einrichtungen des Landkreises werden von dieser Regelung nicht erfasst. ²Die Berechtigung ist mittels Berechtigungsschein, der bis spätestens 15. Dezember für das laufende Jahr beantragt werden kann, nachzuweisen. ³Jeder Berechtigungsschein berechtigt zur Abgabe von Sperrmüll mit einer Menge von bis zu 5 Kubikmetern bis zum 15. Januar des Folgejahres. ⁴Eine Aufteilung eines Berechtigungsscheines in mehrere Anlieferungen ist unzulässig; ebenso die Nutzung für andere kostenpflichtige Abfallfraktionen. ⁵Die Regelungen der Gebührensatzung bleiben unberührt, soweit Sperrmüll über der zustehenden Menge oder andere Fraktionen angeliefert werden. ⁶Unberührt bleibt ebenso die Berechtigung zur kostenfreien Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten bei den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen. ⁷Der Landkreis behält sich vor, einschränkende Regelungen zur Annahme von Sperrmüll mittels Berechtigungsschein in zeitlicher Hinsicht zu treffen, die rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.
- 7) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- 1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1- 4 sowie weitere Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 6 Nrn. 1 und 2 vorhanden sein, Absatz 3 bleibt unberührt. ²Die Anschlusspflichtigen haben beim Land-

kreis oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehälter zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

³Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen des Weiteren Wertstoffbehälter für Altpapier gemäß § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 und für Bioabfälle gemäß § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 in ausreichendem Umfang vorhanden sein. ⁴Von der Verpflichtung zur Vorhaltung eines Behälters für Bioabfälle kann der Anschlusspflichtige befreit werden, wenn er sich verpflichtet hat, sämtliche auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle dort zu kompostieren. § 11 Abs. 2 Nr. 1 lit. i bleibt unberührt.

⁵Bei fortwährender Fehlbefüllung des Wertstoffbehälters für Bioabfälle, die auch nach Belehrungen anhält, kann der Landkreis die Biotonne abziehen und gegen ein Restmüllbehälter mit gleichem Volumen austauschen.

- 2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 7,5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. ²Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten:	3,0 Liter je Beschäftigten
--	----------------------------

zusätzlich:

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen: | 2,5 Liter je Beschäftigten |
| b) Gaststätten, Imbissstuben: | 5,0 Liter je Beschäftigten |
| c) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen: | 2,5 Liter je Bett |
| d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen: | 1,0 Liter je Schüler oder Kind |

³In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen; insbesondere durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesene Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen oder andere betriebliche Umstände (z. B. überwiegende auswärtige Tätigkeit der Beschäftigten) sind maßgeblich.

⁴Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkten, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- 3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und / oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehälters nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 gestatten, wenn
- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallgebühren verpflichtet und

- b) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Abs. 2 gegeben ist
 - c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in den gemeinsamen Restmüllbehältnissen ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- 4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 2 festlegen.
- 5) ¹Die Anzahl und das Volumen der gebührenfrei zur Verfügung zu stellenden Wertstoffbehältnisse für Altpapier orientieren sich an den dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Restmüllgefäßen:

je Restmüllgefäß am Grundstück (Fassungsvermögen)	Anspruch auf Wertstoffbehältnis Altpapier
80 l	ein Behältnis mit 240 l Fassungsvermögen
120 l	ein Behältnis mit 240 l Fassungsvermögen
240 l	zwei Behältnisse mit je 240 l Fassungsvermögen
1.100 l	zwei Behältnisse mit 1.100 l Fassungsvermögen oder acht Behältnisse mit je 240 l Fassungsvermögen.

²Bei missbräuchlicher Verwendung des Wertstoffbehältnisses für Altpapier oder nur geringer Nutzung des zur Verfügung gestellten Volumens, insbesondere bei Gestellung eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Füllraum kann der Landkreis die Einziehung bzw. den Tausch von Wertstoffbehältnissen anordnen.

- 6) ¹Der Landkreis oder dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 und 2 zugelassenen Behältnisse in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung. ²Die zur Verfügung gestellten Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln, sie sind sauber und betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. ³Eine Kennzeichnung von Behältern ist nur mittels wieder entfernbaren Aufkleber und/oder Beschriftung erlaubt. ⁴Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁵Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁶Für die normale Abnutzung der Abfallbehältnisse besteht keine Haftung. ⁷Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- 7) ¹Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Erkaltete Aschen insbesondere aus Feuerungsanlagen stellen Restmüll dar, soweit nicht eine entsprechende Analyse eine andere Behandlung rechtfertigt bzw. erfordert. ⁴Aschen und vergleichbare Abfälle sind so zu verpacken oder zu behandeln, dass eine Staubentwicklung vermieden wird. ⁵Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann der Landkreis nach Abmahnung die Abfuhr der Abfallbehältnisse verweigern, bis die Behältnisse vom Anschlusspflichtigen im satzungsgemäßen Zustand bereitgestellt werden.

- 8) Die zur Abholung bereitgestellten Behältnisse dürfen folgendes Gesamthöchstgewicht nicht überschreiten:

Volumen	Gesamthöchstgewicht
80 l	50 kg
120 l	60 kg
240 l	110 kg
1.100 l	500 kg

Bei Überschreitungen des zulässigen Gesamthöchstgewichtes gilt Abs. 6 Satz 5 entsprechend.

- 9) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Restmüllbehältnisse von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ⁵Der Landkreis kann in diesen Fällen die regelmäßige Benutzung von Abfallsäcken anstatt der zugelassenen Restmüllbehältnisse erlauben.
- 10) ¹Zweimal jährlich werden in jeder Gemeinde im Landkreis Problemabfälle (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) aus Haushaltungen (in haushaltsüblichen Mengen) gesammelt. ²Werden Abfälle an die bekannt gegebenen Sammelstellen verbracht, sind sie auslaufsicher verpackt und hinsichtlich der Inhaltsstoffe deklariert zu übergeben. ³Ort und Zeit der Sammlung werden nach § 18 bekannt gemacht.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr

- 1) ¹Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden in vierwöchigem Abstand abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Abholgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ³Bei Wochen mit gesetzlichen Feiertagen kommt es zu Verschiebungen der Abholungen, über welche der Landkreis entsprechend informiert. ⁴Die Wertstoff- und Restmüllbehältnisse sind am Abholtag ab 6.00 Uhr bereitzustellen.
- 2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend. ³Dies gilt insbesondere für die auf Antrag erfolgende wöchentliche Abfuhr der 1.100 l – Müllgroßbehälter und die wöchentliche Abfuhr der Biotonnen in der Zeit von Anfang April (Woche, in die der 01. April fällt) bis Ende Oktober (Woche, in die der 31. Oktober fällt). ⁴Jährlich bis zu sechsmal können 1.100 l-Müllgroßbehälter auf Abruf geleert werden, wenn das Grundstück mit einem regelmäßig zu leerenden Restmüllgefäß an die Abfallentsorgung angeschlossen ist. ⁵Die nach der Satzung in der bis 31.12.2023 geltenden Fassung gegebene Möglichkeit, die Biotonne ganzjährig wöchentlich entleeren zu lassen, endet mit Ablauf des Monats März 2024.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- 1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.
- 2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.
- 3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie asbesthaltigen Materialien oder künstlichen Mineralfasern sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe und weitere entsprechende Vorschriften sowie die Betriebsordnung anzuwenden.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können zusätzlich in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert oder die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- 1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 15.11.1996, zuletzt geändert am 01.07.2004, außer Kraft.